

# **Satzung**

**des**

**Ortsverbandes Wesermarsch**

**(Stand: 07.09.2024)**

Hinweis:

**Gemäß § 22 Abs. 1 der Landessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 der Bundessatzung (einschließlich der Änderungen der Landessatzung) für alle Gliederungen des Landesverbandes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich. Dazu zählen:**

**§ 2 Mitgliedschaft**

**§ 3 Fördermitgliedschaft**

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder**

**§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

**§ 19 Lobbyismus, Vorstandsaamt und Mandat**

## I. Zweck und Mitgliedschaft

### § 1 Zweck und Rechtsform

- (1) Der Ortsverband ist eine Untergliederung eines übergeordneten Kreisverbandes (derzeit Kreisverband Ems-Vechte) der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen im Sinne und nach Maßgabe von § 9 der Landessatzung.
- (2) Der Ortsverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist die Geschäftsstelle des übergeordneten Kreisverbandes, bzw. sofern eine solche nicht besteht, der Wohnsitz des Vorsitzenden.

## II. Gliederung des Ortsverbandes

### § 2 Ortsverbandsgrenzen

Die Grenzen des Ortsverbandes decken sich mit dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch.

## III. Organe des Ortsverbandes

### § 3 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind dem Range nach:

- (a) der Ortsparteitag,
- (b) der Ortsverbandsvorstand

## § 4 Ortsparteitag

- (1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Ortsparteitag einzuberufen.
- (2) Grundsätzlich werden Ortsparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt.
- (3) Der ordentliche Ortsparteitag findet einmal im Jahr statt, spätestens 14 Monate nach letztyährigem, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Der ordentliche Ortsparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstands auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 (einundzwanzig) Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (5) Ein außerordentlicher Ortsparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Ortsverbandsvorstandes oder auf Antrag von 10% der Mitglieder (mind. aber 8 Mitglieder), die der übergeordnete Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig ermittelt und gemeldet hat, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagungsordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Anträge zu einem Ortsparteitag können vom Ortsverbandsvorstand und jedem im Ortsverband geführten Mitglied eingebracht werden.
- (7) Die Anträge müssen dem Ortsverbandsvorstand 14 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens 7 Tage vor dem Ortsparteitag sollen sie den Mitgliedern zugehen. Anträge auf dem laufenden Ortsparteitag sind darüber hinaus auch zuzulassen, wenn die (einfache) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (8) Die Tagesordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
  - (a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  - (b) (soweit relevant) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und dessen Genehmigung.
- (9) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
  - (a) die Entlastung des Ortsverbandsvorstandes,
  - (b) die Wahl der Organe des Ortsverbandes,
- (10) Die Wahlen zu Abs. 9 (b) sind schriftlich und geheim. Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie entsprechend die Bestimmungen der Landessatzung und der Wahlordnung der AfD.

## § 5 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Ortsparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann mit einfacher Mehrheit jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Auf Mitgliederparteitagen sind alle Mitglieder des Ortsverbandes stimmberechtigt, soweit sie am Ortsparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

## § 6 Geschäftsordnung des Ortsparteitages

- (1) Der Ortsparteitag wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser ist zu Beginn des Ortsparteitages mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Ortsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Ortsparteitages sind zu protokollieren.

## § 7 Ortsverbandsvorstand

- (1) Der Ortsverbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:
  - (a) Dem Ortsvorsitzenden,
  - (b) bis zu zwei (gleichberechtigten) stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
  - (c) dem Schriftführer
  - (d) Bis zu zwei Beisitzern
- (3) Der Ortsverbandsvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder – befristet bis längstens zur nächsten Vorstandswahl - in den Ortsverbandsvorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes haben im Ortsverbandsvorstand kein Stimmrecht.
- (4) Vorstandswahlen und Abwählen eines Vorstandes
  - (a) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes werden vom Ortsparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Ortsverbandsvorstand bleibt bis zur vollzogenen Wahl des neuen Ortsverbandsvorstands im Amt.
  - (b) Zum Mitglied des Ortsverbandsvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Ortsverbandsvorstand schriftlich oder per E-Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
  - (c) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstands führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Ortsverbandsvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
  - (d) Der Ortsparteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer den Ortsverbandsvorstand vor Ablauf seiner Amtszeit abwählen.
- (5) Die vorstehend in Absatz 2 (a) bis (d) genannten Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Ortsverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB).
- (6) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Ortsverband bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten für verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (7) Der Ortsverbandsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandsvorstands an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Sämtliche Abstimmungen und die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- (8) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Ortsverbandsvorstands bedürfen der Zustimmung des übergeordneten Kreisverbandes.
- (9) Der Ortsverbandsvorstand kann für seine internen Abläufe Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Vereinsordnung) beschließen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Geschäfts- oder Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
- (10) Der Ortsverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per Videokonferenz zusammen. Er wird vom Ortsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes und der -zeit einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger, aber mind. 3 Tage vorher, erfolgen.
- (11) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Ortsverbandsvorstandes ist Protokoll zu führen.

## **§ 8 Konstruktives Misstrauensvotum / Suspendierung**

- (1) Ein Mitglied des Ortsverbandsvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.
- (2) Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Ortsverbandsvorstandes oder durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Ortsverbandes. Dabei muss von vornherein ein Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Ortsverbandsvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass das Mitglied des Ortsverbandsvorstands, gegen welches das konstruktive Misstrauensvotum gerichtet ist, unverzüglich und bis zur Entscheidung des Ortsparteitags suspendiert wird. Das zu suspendierende Mitglied ist vorher grundsätzlich anzuhören. Ein Ersatz kann vom restlichen Ortsverbandsvorstand kooptiert werden.

- (4) Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Ortsparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den von den Antragstellern aufgestellten Kandidaten erforderlich. Bei Erreichen dieses Quorums ist der vormalige Amtsinhaber gleichzeitig abgewählt.
- (5) Die Amts dauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen der Satzung abzu haltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen, Satzung**

### **§ 10 Kreis- / Landesverband und Ortsverband**

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Kreis- oder Landesverbandes.

### **§ 11 Satzungsbestandteile und -änderungen**

- (1) Die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei sowie die entsprechenden/ergänzenden Satzungen und Ordnungen des übergeordneten Kreisverbandes sind Bestandteil der Satzung des Ortsverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht. Es gilt hierzu § 22 der Landessatzung.
- (2) Der Ortsparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung.

### § 16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Ortsparteitages vom 07.09.2024 in Kraft.

Vorsitzender : \_\_\_\_\_

Stellvertretender Vorsitzender : \_\_\_\_\_

Stellvertretender Vorsitzender : \_\_\_\_\_

Schriftführer : \_\_\_\_\_

Beisitzer : \_\_\_\_\_

Beisitzer : \_\_\_\_\_